

A n l a g e

zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes
Müllverwertung Schwandorf über die Benutzung seiner
Abfallentsorgungsanlagen

Ausschlussliste

Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle

1. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
2. Unbrennbares bzw. inertes Material
3. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut)
4. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten;
massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
5. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe
6. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:
 - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden gemäß der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
 - b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - d) Spitze und scharfe Gegenstände, soweit nicht mit ZMS abgestimmt
 - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
 - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
7. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z. B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
8. Lose oder verpackte staubförmige Abfälle in größerer Menge^{*}
9. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, außer denjenigen die für ZMS zugelassen sind
10. Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
11. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen
12. Holzabfälle gewerblicher Herkunft^{*}
13. Unsortierte Gewerbe- und Baumischabfälle
14. PVC-Großteile (z. B. Fenster, Rohre, Rollläden, Kabelschächte etc.)
15. Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z. B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m³ bei Monochargen^{*}
16. Abfälle mit einem Heizwert größer 20.000 kJ^{*}

^{*} Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

17. Abfälle, bei denen es sich herausstellt, dass sie auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind
18. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen worden sind
19. Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlussstatbeständen sind an der Müllverbrennungsanlage Landshut folgende Abfälle von der Annahme ausgeschlossen:
 - a) Altreifen
 - b) Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
 - c) Sperrige Gegenstände, deren Maße 100 cm x 80 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
 - d) Bitumen- und teerhaltige Abfälle

Bekanntmachung:

RABI OPf. Nr. 20 vom 03.11.1982
RABI OPf. Nr. 9 vom 31.05.1990
RABI OPf. Nr. 9 vom 15.05.1992
RABI OPf. Nr. 21 vom 23.12.1998
RABI OPf. Nr. 4 vom 01.03.1999
RABI OPf. Nr. 11 vom 04.06.2007